



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz (BBergG):

**Rahmenbetriebsplan für einen Quarzsandtagebau südlich der Mentewehrstraße
in der Gemeinde Moormerland, Ortsteil Veenhusen
(Landkreis Leer)**

- Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG -

Die Firma Frank und Ralf Huneke GbR, Großer Stein 5 in 26789 Leer, hat die Gewinnung, den Transport und die Aufbereitung von Quarzsand auf dem Gebiet der Gemeinde Moormerland, südlich der Mentewehrstraße, (Landkreis Leer, Niedersachsen) beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei der Gemeinde Moormerland vom 30.01.2017 bis 28.02.2017 für jedermann zur Einsicht ausgelegen, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird das LBEG mit den Beteiligten erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Die Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 05.09.2017

**Veranstaltungsraum ist die „Dorfgemeinschaftsanlage Veenhusen“,
Alter Kirchpfad 13 in 26802 Moormerland/Veenhusen.**

Einlass ist ab 09:00 Uhr, Beginn ist 10:00 Uhr.

Bei Bedarf wird der Termin am Folgetag am 06.09.2017 fortgesetzt.
Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des Erörterungstages bekanntgegeben.

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612-200
Telefax
(0 53 23) 9612-258
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>
E-Mail
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
BAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95
SW FT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/29467
Ust.-ID-Nummer
DE 811289769

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG),
- eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht und die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit behalten,
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden, und dass
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 VwVfG).

Clausthal-Zellerfeld, den 03.08.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.



Az.: L1.4/L67141-21_01/2016-0005